

Satzung des „Zweckverbandes Katholische Kindergärten im Dekanat Rottenburg“

vom 1. November 2010

Gemäß § 14a der Kirchengemeindeordnung (KGO) und der §§ 1 und 2 der Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden (ZweckVO) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2009, Nr.13 vom 15.12.2009) vereinbaren die Kirchengemeinden

St. Konrad Bad Niedernau, St. Anastasia Baisingen, St. Dionysius Dettingen,
Heilig Geist Ergenzingen, St. Vitus Frommenhausen, St. Laurentius Hailfingen,
St. Johannes Baptist Hemmendorf, Heilig Geist Kiebingen, St. Ursula Oberndorf,
St. Stephanus Poltringen, St. Martin Rottenburg, St. Moriz Rottenburg,
St. Andreas Schwalldorf, St. Jakobus Seebronn, St. Wolfgang Weiler,
St. Katharina Wendelsheim, St. Briccius Wurmlingen

nach § 3 Abs. 1 ZweckVO folgende Verbandssatzung:

§ 1 Bildung des Zweckverbandes

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden

St. Konrad,	Bad Niedernau
St. Anastasia,	Baisingen
St. Dionysius,	Dettingen
Heilig Geist,	Ergenzingen
St. Vitus,	Frommenhausen
St. Laurentius,	Hailfingen
St. Johannes	Baptist, Hemmendorf
Heilig Geist,	Kiebingen
St. Ursula,	Oberndorf
St. Stephanus,	Poltringen
St. Martin,	Rottenburg
St. Moriz,	Rottenburg
St. Andreas,	Schwalldorf
St. Jakobus,	Seebronn
St. Wolfgang,	Weiler
St. Katharina,	Wendelsheim
St. Briccius,	Wurmlingen

bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband.

- (2) Der Zweckverband führt den Namen:
„Zweckverband Katholische Kindergärten im Dekanat Rottenburg“.
- (3) Der Zweckverband erlangt durch staatliche Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Zweckverband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII.
- (5) Der Zweckverband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart (GO), die Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart (MAVO) und die Kirchliche Arbeits- und Vertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) sowie die dazu ergangenen Regelungen in ihren jeweiligen Fassungen an.

§ 2 Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat seinen Sitz beim Katholischen Verwaltungszentrum Tübingen in Tübingen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erfüllt einen sozial-karitativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindergärten in den beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Der Zweckverband ermöglicht in den angeschlossenen Kirchengemeinden bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:
 1. Erfüllung gesetzlicher Normen und Qualitätsanforderungen,
 2. Entlastung der Pfarrer und Ehrenamtlichen von Verwaltungsaufgaben,
 3. flexibler und bedarfsorientierter Personaleinsatz,
 4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
 5. Wirtschaftliche Betriebsführung,
 6. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsabläufen,
 7. Aufbau, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems und
 8. langfristiger Erhalt katholischer Kindergärten in der Fläche.
- (3) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Amtsperioden der Organe entsprechen den Amtsperioden der Kirchengemeinderäte. Die Mitglieder der Organe bleiben jeweils bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet bei
 - bis zu 4 Gruppen 1 Vertreter¹,
 - bis zu 8 Gruppen 2 Vertreter,
 - bis zu 12 Gruppen 3 Vertreter,
 - bis zu 16 Gruppen 4 Vertreterin die Verbandsversammlung aus der Mitte seines Kirchengemeinderats.
- (2) Für jedes Verbandsmitglied der Verbandsversammlung ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die erstmalige Einberufung erfolgt durch den Dekan. Er verpflichtet die Vertreter der Verbandsmitglieder gem. § 26 Abs. 2 KGO auf ihr Amt. Bei Neukonstituierung der Verbandsversammlung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einen Schriftführer.
- (5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisung erteilen.

§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere die im Folgenden aufgeführten nicht übertragbaren Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
2. Beschluss des Haushalts- und Stellenplans,
3. Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbandes und Entlastung des Vorstandes,
4. allgemeine Aufsicht über den Vorstand,
5. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
6. Entscheidung über Fragen der Angebotsstruktur soweit sie von wesentlicher Bedeutung für den Verband sind,

¹ Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

7. Beschluss über die Änderung der Satzung,
8. Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes,
9. Entscheidung über den Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf, jährlich mindestens aber einmal, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem Geschäftsführer des Verbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm bis spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin von einem Fünftel der Verbandsmitglieder vorgelegt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.
- (4) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung anwesend ist.
- (5) Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme. Entsendet ein Verbandsmitglied mehrere Vertreter, so können deren Stimmen auf andere Vertreter desselben Verbandsmitglieds übertragen werden. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- (6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (7) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen zustimmt.
- (8) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift von dem Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Im Übrigen findet die Bestimmungen für die Arbeitsweise der Kirchengemeinderäte entsprechende Anwendung.

§ 8 Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. Drei von der Vorstandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten stimmberechtigten Mitgliedern,
 2. einem von der Vorstandsversammlung berufenen Kindergartenbeauftragten Pastoral,
 3. zwei von der Vorstandsversammlung berufenen sachkundigen Personen mit wirtschaftlicher bzw. rechtlicher Erfahrung und
 4. dem Vorsitzenden der Vorstandsversammlung als geborenem Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 KGO.
- (3) Die Berufung zum Mitglied des Vorstandsvorstandes bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates, sofern die betreffende Person nicht Mitglied des Kirchengemeinderates eines Vorstandsmitglieds ist.
- (4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Vorstandsvorstandes entspricht der Amtsperiode der Kirchengemeinderäte.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandsversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Vorstandsversammlung für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds einen Nachfolger.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes können von der Vorstandsversammlung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates.
- (7) Der Vorstandsvorstand wählt auf seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden und den Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (8) Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied im Vorstandsvorstand.

§ 9 Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen einzuberufen.
- (2) Im Übrigen finden die Bestimmungen für die Arbeitsweise der Kirchengemeinderäte entsprechende Anwendung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Versammlung oder des Geschäftsführers begründet ist.
- (2) Der Vorstand ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Planung der Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
 2. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Zweckverbandes, sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit des Geschäftsführers,
 3. Vorbereitung der Entscheidungen der Versammlung,
 4. Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeitern; der Vorstand kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht die Kindergartenleitung betreffen, an den Geschäftsführer übertragen.
 5. Entscheidung über Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen; der Vorstand kann die Entscheidung, wenn sie nicht von herausgehobener Bedeutung ist, an den Geschäftsführer übertragen.
 6. Entscheidung über Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren bzw. einem Gesamtwert von mehr als 30.000 €,
 7. Entscheidung über die Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung,
 8. Vorberatung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 9. Führung von Rechtsstreitigkeiten.

Urkunden, die rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten enthalten und Vollmachten sind namens des Zweckverbandes vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer zu unterschreiben, soweit nicht durch Bestimmung dieser Satzung die Zuständigkeit dem Geschäftsführer obliegt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird entsprechend § 62 Abs. 5 KGO dem Katholischen Verwaltungszentrum in Tübingen übertragen. Die Leitung des Verwaltungszentrums ernennt im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Mitarbeiter, der die Geschäftsführung verantwortlich wahrnimmt. Er ist Bevollmächtigter des Verbandes und leitet unter Mitwirkung des Vorstandes die Einrichtungen des Verbandes nach den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes.
- (2) Dabei hat sich die Geschäftsführung am Zweck und den Aufgaben des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.
- (3) Der Geschäftsführer muss der katholischen Kirche angehören; er darf nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sein.

- (4) Die Geschäftsführung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
 2. Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
 3. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Zweckverbandes,
 4. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
 5. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes,
 6. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 7. Dienstvorgesetzter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes,
 8. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit Genehmigung des Verbandsvorstandes,
 9. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen – in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer – bis 10.000 € im Einzelfall,
 10. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall.
- (5) Die Geschäftsführung hat in folgenden Fällen die Einwilligung des Verbandsvorstandes einzuholen:
1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes erheblich überschreiten (§ 76 KGO),
 2. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 3. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
 4. für die Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,
 5. für den Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen.
- (6) Die Geschäftsführung erstattet dem Vorstand auf jeder seiner Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung, die Lage des Verbandes und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus, Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und dessen Einrichtungen betreffen, ist unverzüglich Bericht an den Verbandsvorstand zu erstatten.

§ 12 Gebäude

- (1) Die beteiligten Kirchengemeinden verpflichten sich, die für den Betrieb von Kindergärten, Kinderkrippen u. a. in ihren Kirchengemeinden erforderlichen Räumlichkeiten – ohne Ansatz einer Miete – dem Zweckverband zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.
- (2) Baumaßnahmen werden einvernehmlich zwischen der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin und dem Zweckverband vereinbart. Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt durch den Zweckverband auf Rechnung der Kirchen-

gemeinde. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kommune und die staatlichen sowie die kirchlichen Rechtsvorschriften und Rahmenvorgaben sind dabei zu beachten.

- (3) Instandsetzungsmaßnahmen, die zu den laufenden Betriebsausgaben des Kindergartens zählen, werden vom Zweckverband in Abstimmung mit der Kirchengemeinde veranlasst und über den laufenden Betrieb finanziert. Die Zuordnung der Ausgaben zum laufenden Betrieb orientiert sich an der vertraglichen Vereinbarung mit der jeweiligen Kommune.
- (4) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Kindergartenbetrieb entstehen, trägt der Zweckverband. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Kirchengemeinde und Zweckverband zu regeln.

§ 13 Inventar

- (1) Das zum Zeitpunkt des Übergangs des Kindergartenbetriebes an den Zweckverband im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Inventar inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte geht in das Eigentum des Zweckverbandes über.
- (2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars erfolgt ab Betriebsübernahme durch den Zweckverband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.
- (3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend den Regelungen für die Gebäudefinanzierung.
- (4) Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Zweckverband und Weiterbetrieb des Kindergartens in eigener Verantwortung kann die Kirchengemeinde die Rückübereignung des gesamten Inventars fordern.

§ 14 Finanzierung

- (1) Die durch Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben eines Kindergartens werden von dem jeweiligen Verbandsmitglied getragen, für das der Zweckverband den Betrieb des Kindergartens übernimmt.
- (2) Die Kosten der Verwaltung des Zweckverbandes werden durch die mit den Kommunen vereinbarten Verwaltungskostenbeiträge gedeckt. Jedes Verbandsmitglied muss gewährleisten, dass seine Kommune denselben prozentualen Anteil an Verwaltungskosten dem Zweckverband erstattet. Maßgeblich für die Höhe ist der mit der Stadt Rottenburg vereinbarte Verwaltungskostenbeitrag. Soweit die Kosten der Verwaltung nicht durch Verwaltungskostenbeiträge oder sonstige Einnahmen des Zweckverbandes abgedeckt sind, wird der Abmangel nach der Anzahl der betreuten Gruppen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

- (3) Die Höhe der voraussichtlichen Umlage wird von der Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt; die Abrechnung erfolgt auf der Basis des jährlichen Rechnungsergebnisses.
- (4) Zur Bereitstellung einer ausreichenden Kassenliquidität gewährt jedes Verbandsmitglied bei Eintritt dem Zweckverband ein zinsloses Darlehen in Höhe der gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsmittelrücklage gem. § 80 KGO, soweit sie sich aus dem bisherigen Kindergartenbetrieb ergeben. Bei einer wesentlichen Veränderung des Engagements in der Kirchengemeinde kann der Zweckverband eine entsprechende Erhöhung/Herabsetzung des zinslosen Darlehens veranlassen.

§ 15 Beteiligung der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband muss über die Angebots- und Betriebsform des einzelnen Kindergartens mit dem jeweiligen Verbandsmitglied Einvernehmen erzielen, insbesondere wenn dadurch die finanziellen Belange der Kirchengemeinde maßgeblich betroffen sind. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die kommunalen Mitwirkungsrechte zu beachten.
- (2) Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kindergartenleitung für die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindergarten hat der Vorstand das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde über die nicht nur vorübergehende Neubesetzung der Stelle der Kindergartenleitung herbeizuführen.
- (3) Die Geschäftsführung hat ein Bewerbungsverfahren durchzuführen und die Entscheidung des Vorstandes und des Kirchengemeinderates vorzubereiten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen nach Ausschreibung der Stelle eine Kirchengemeinderatssitzung einzuberufen, bei der eine Empfehlung zur Besetzung der Stelle an den Zweckverband abgegeben wird. Kann innerhalb von sechs Wochen kein Beschluss von der Kirchengemeinde herbeigeführt werden, entscheidet der Vorstand allein über die Besetzung der Stelle.
- (4) Hat eine Kirchengemeinde beim Beitritt zum Zweckverband mit einem Säkularinstitut Regelungen zum Betrieb eines Kindergartens vertraglich vereinbart, so ist eine neue Vereinbarung zur Einbindung des Säkularinstitutes in den Kindergartenbetrieb zwischen Zweckverband, Institut und Kirchengemeinde zu treffen.

§ 16 Pastorale Einbindung

- (1) Der katholische Kindergarten ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Kirchengemeinde erarbeitet auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung des Kindergartens in die pastorale Arbeit der Kirchengemeinde. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations-

und Kooperationsstrukturen zwischen Kindergarten und Kirchengemeinde zu klären und zu sichern.

- (2) Aus dem Pastoralteam der Seelsorgeeinheit ist für die Kirchengemeinden ein Kindergartenbeauftragter/Pastoral zu benennen. Originäre Aufgabe des Kindergartenbeauftragten/Pastoral ist zunächst die pastorale Begleitung, die Einbindung der Kindergartenarbeit in die Kirchengemeinde, die pastorale Unterstützung und Begleitung der Mitarbeitenden und die Zusammenarbeit mit der Leitung bei der Entwicklung von Leitbild und Konzeption. Er hat die Gesprächsführung für die Bereiche Pastoral und Pädagogik in den Zielvereinbarungsgesprächen.
- (3) Der Kindergartenbeauftragte/Pastoral und die Geschäftsführung des Zweckverbandes verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (4) Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kindergartenbeauftragten/Pastoral und der Geschäftsführung des Zweckverbandes vermitteln der Pfarrer der betreffenden Kirchengemeinde und der Leiter des Verwaltungszentrums; sollte dabei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Dekan nach Anhörung der Beteiligten.

§ 17 Örtliche Kuratorien

- (1) Am Sitz jedes Verbandsmitglieds kann ein örtliches Kuratorium (Kindergartenausschuss) gebildet werden.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Verbandsorgane in Angelegenheiten der örtlichen Einrichtung zu beraten, Kontakte zur Kirchengemeinde und zur Elternschaft der Einrichtung zu pflegen und die pastorale Arbeit zu fördern.
- (3) Der Kindergartenbeauftragte/Pastoral ist geborenes Mitglied in den Kuratorien seiner Seelsorgeeinheit. Die weitere Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums sowie dessen Arbeitsweise richtet sich nach den Bestimmungen der Sachausschüsse in der KGO.

§ 18 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine eigene Mitarbeitervertretung.

§ 19 Übergang der Trägerschaft für Kindergärten auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft eines Kindergartens einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband werden durch gesonderte Vereinbarungen auf der Basis eines Betriebsüberganges nach § 613 a BGB geregelt.

§ 20 Neuaufnahme von Mitgliedern

- (1) In den Zweckverband können auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Mitglieder aufgenommen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Die Bedingungen, unter denen ein Antragsteller in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und dem Antragsteller schriftlich festgelegt.
- (3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates.

§ 21 Ausscheiden, Ausschluss aus dem Verband

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann zum Ende des Kalenderjahrs mit einer Kündigungsfrist von 3 Jahren ordentlich ausscheiden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Ein außerordentliches Ausscheiden eines Mitgliedes kann abweichend von Absatz 1 dann erfolgen, wenn in Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedes kein Kindergarten bzw. keine vergleichbare Einrichtung betrieben wird.
- (3) Ein Mitglied kann mit zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Verbandes beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Verband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsversammlung abzumahnern.
- (4) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Erforderliche Regelungen sind analog § 7 Abs. 2 KGO zu treffen.
- (5) Das Ausscheiden und der Ausschluss aus dem Verband bedürfen der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates.

§ 22 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Zweckverbandes beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haften für die bis zur Auflösung entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Erforderliche Regelungen sind analog § 7 Abs. 2 KGO zu treffen.

- (3) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates.

§ 23 Einvernehmen

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Zweckverband und Kirchengemeinde kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Diözesanverwaltungsrat.

§ 24 Anzuwendende Bestimmungen

Für den Zweckverband, insbesondere die Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft, sowie für die Aufsicht über den Zweckverband finden die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und die Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden (ZweckVO) sowie die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend Anwendung.

Der Rottenburger Kindergartenplan bildet die bindende Grundlage für die Arbeit des Zweckverbandes und die pastorale Einbindung der Kindergärten in die Kirchengemeinden.

§ 25 Schlussbestimmungen

Die Satzung des Zweckverbandes tritt zum 1. November 2010 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt.